

§ 1. Jene Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, genießen diese in jenen Fällen, in denen sie nach den betreffenden Abgabengesetzen selbst als abgabepflichtig in Betracht kämen, auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Landesgesetze.

§ 2. (1) Das Veranlagungsverfahren für Landes- und Gemeindeabgaben ist so zu regeln, daß es den Grundsätzen des Parteigehöres entspricht; bei Rekursentscheidungen sind Amtspersonen von der Mitwirkung auszuschließen, die an der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in unterer Instanz mitgewirkt haben. Soweit bei Veranlagung von Steuern vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, von Bodenwertabgaben, Wertzuwachsabgaben oder Abgaben von Energieverbrauch Schätzungen in Frage kommen, ist vorzusehen, daß über Verlangen des Abgabepflichtigen Sachverständige zugezogen werden; die Kostenfrage regelt die Landesgesetzgebung.

(2) Auf das Verfahren hinsichtlich der in den Landes(Gemeinde)abgabengesetzen bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes (§§ 256 ff.), mit Ausnahme jener über die Behördenzuständigkeit, sinngemäß Anwendung zu finden, wenn nicht das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden ist.

§ 3. (1) Werden von einem fürsorge(Lohn)-abgabepflichtigen Unternehmer Arbeiten außerhalb des Landes, in dem der Standort des Unternehmens gelegen ist, verrichtet, so fließt die Fürsorge(Lohn)-abgabe von den Bezügligen jener Dienstnehmer, deren Wohnsitz im Lande des Standortes des Unternehmens gelegen ist, diesem Lande, die Fürsorge(Lohn)-abgabe von den Bezügligen jener Dienstnehmer, deren Wohnsitz im Lande der Arbeitsstätte oder in einem dritten Lande gelegen ist, dem Lande der Arbeitsstätte zu. Die Fürsorge(Lohn)-abgabe von den Bezügligen eines Provisionsagenten fließt jenem Lande zu, in dem sein Wohnsitz gelegen ist, von dem aus er seine Vermittlungstätigkeit entfaltet.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmungen einschließlich der Kleinbahnen genießen hinsichtlich des für die Zugförderung verbrauchten Stromes volle Abgabefreiheit.

(3) Inländische Kraftwagen dürfen in einem anderen Bundesland als dem, in welchem sie ihren Standort haben, einer Kraftwagenabgabe nicht unterworfen werden.

§ 4. Bestehende Vorschriften sind, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, bis zum 31. Dezember 1925 mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen, beziehungsweise anzuheben

(§ 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes und Artikel 15, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes). Wenn innerhalb dieser Frist ein entsprechendes Landesgesetz nicht in Kraft getreten ist, so gelten unter sonstiger Aufrechterhaltung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften an Stelle der mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Teile des Landesgesetzes die bezüglichlichen Bestimmungen dieses Gesetzes als das für das betreffende Land ergehende Bundesgesetz im Sinne des Artikels 15, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Name	Sinnlich	Mhrer
------	----------	-------

289. Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Die Bestimmung des letzten Satzes des § 9, Absatz 3, des Übergangsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Landeshauptmann wird auch in allen ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Obliegenheiten durch das gemäß Artikel 105, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes berufene Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten.

(3) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann = Stellvertreter) obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden, den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Landesamtsdirektor entsprechenden Beamten des Amtes der Landesregierung.

§ 2. (1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

(2) Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden.

(3) Den Abteilungen und Gruppen stehen Beamte des Amtes der Landesregierung vor.

(4) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfalle auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt.

(6) Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen. Soweit hiebei die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Derselbe Vorgang gilt auch im Falle von Änderungen in der Geschäftseinteilung.

§ 3. (1) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Artikel 101, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes) und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Artikel 102, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang im Amte der Landesregierung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, auf deren Erlassung und Abänderung die Vorschrift des § 2, Absatz 5, sinngemäß Anwendung findet.

(3) In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit der Landeshauptmann, die Landesregierung oder einzelne Mitglieder derselben, unbeschadet ihrer durch die Bundesverfassung und die Landesverfassung geregelten Verantwortlichkeit, sich bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen durch den Landesamtsdirektor, die Gruppenvorstände und Abteilungspräsidenten oder ausnahmsweise auch einzelne den Abteilungen zugeteilte Beamte vertreten lassen können.

§ 4. Soweit das Amt der Landesregierung Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zu führen hat, gelten für dieses die jeweiligen Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Gebarung und Verrechnung bei den Behörden des Bundes.

§ 5. Die Einrichtung der Ämter der Landesregierungen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes ist mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Artikel 10 bis 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (1. Oktober 1925) durchzuführen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Gairisch

Ramet Waber Schneider Reisch Threr Schürff
Mata, a

290. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, womit in Ausführung des Artikels 128 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, nähere Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechnungshofes getroffen werden (Rechnungshofgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Bundes.

1. Gebarungskontrolle.

§ 1. (1) Der Rechnungshof hat die Gebarung der gesamten Staatswirtschaft des Bundes zu überprüfen. Dieser Überprüfung unterliegen:

1. die gesamte Ausgaben- und Einnahmengerbarung des Bundes;
2. die gesamte Schuldengebarung des Bundes;
3. die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögen.

(2) Ausgaben, die vom Bundesvoranschlag (Bundesvoranschlagsentwurf) hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen, hat der Rechnungshof zu überwachen. Derartige Gebarungsfälle sind daher dem Rechnungshof, soweit sie nicht bereits durch Sondergesetze bewilligt sind oder nicht Gefahr im Verzuge ist, in der Regel vor ihrem Vollzuge zur Kenntnis zu bringen.

(3) Dem Rechnungshof obliegt außerdem die Überprüfung der Gebarung jener öffentlichen Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Bundesorganen verwaltet werden.

§ 2. (1) Bei Ausübung seiner Kontrolle gemäß § 1 hat der Rechnungshof festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht, ferner ob sie im Rahmen der Gesetze und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig ist. Keinesfalls darf er sich auf die bloß ziffermäßige Nachprüfung beschränken.

(2) Der Rechnungshof ist verpflichtet, bei Ausübung dieser Kontrolle sowohl die Möglichkeit der Herabminderung oder Vermeidung von Ausgaben als auch der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen wahrzunehmen.

§ 3. (1) In Ausübung und zum Zwecke der ihm obliegenden Kontrolle verkehrt der Rechnungshof mit allen Dienststellen des Bundes unmittelbar.

(2) Er ist befugt:

1. von diesen Stellen jederzeit schriftlich oder im kurzen Wege alle ihm erforderlich scheinenden Auskünfte zu verlangen;